

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (Ausgenommen Bauleistungen)
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Stand: 25.05.2023

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten, soweit nicht zwischen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Universität) und dem Auftragnehmer (AN) schriftlich etwas Anderes vereinbart wird, für alle von der Universität erteilten Aufträge, mit Ausnahme von Bauleistungen.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Zahlungsbedingungen des AN haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn der AN sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formularmäßig hinweist. Bedingungen des AN gelten nur dann, wenn sie von der Universität ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
- 1.3 Vermerke auf Briefbögen, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, mündliche Abreden, Zusatz oder Nachauftragsaufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Universität schriftlich bestätigt oder erteilt werden.
- 1.4 Für Lieferungen und Leistungen gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - a) der Vertrag einschließlich geltender Zusatzvereinbarungen
 - b) etwaige ergänzende schriftliche Vertragsbestimmungen
 - c) die vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
 - d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung Leistungen, Teil B (VOL/B) und die Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Baden-Württemberg (ZVB-BW) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.5 Bei Lieferungen und Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik gelten zusätzlich die ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) in der jeweiligen aktuellen Version.
- 1.6 Die VOL/B, die ZVB-BW und die EVB-IT können bei der Zentralen Beschaffung der Universität Freiburg zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden

2 Preise

- 2.1 Die angebotenen Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die gesamte Dauer der Auftragsdurchführung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sie beinhalten alle zur betriebsfähigen Übergabe erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen, auch wenn sie in den technischen Vorbemerkungen und im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 2.2 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, enthalten die Preise auch die Kosten für die Lieferung frei Verwendungsstelle, Verpackung, Transport, Montage sowie Entfernung und Rücknahme der Verpackung.
- 2.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung ebenfalls abgegolten.
- 2.4 Es gelten die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.53 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP).

3 Verpackung, Entsorgung, Transport und Versicherung

- 3.1 Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG). Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackung ist auf den unbedingt nötigen Umfang zu beschränken und es ist eine angemessene und umweltverträgliche Lösung zu wählen. Die Kosten der Verpackung trägt ausschließlich der AN. Der AN hat Verpackungsmaterialien in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten zurückzunehmen und zu beseitigen, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Die Verpackung ist sofort bei Anlieferung bzw. spätestens innerhalb zwei Wochen kostenfrei zurückzunehmen. Wertstoffe, sperrige Abfälle, Verpackungen, Leergut, Materialreste usw. sind ebenso wie Kleinabfälle (Restmüll) vom AN laufend aufzuräumen und abzufahren.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nach einfacher Aufforderung durch die Universität nicht nach, so wird die Universität die Beseitigung aller Verpackungsmaterialien zu Lasten des AN durchführen. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit der Baustelle (Liefer- und Montagestelle) gelten die Pflichten der VOB.

Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Bedarfsstelle, Hilfskräfte werden nicht zur Verfügung gestellt.

- 3.2 Anlieferungen und Transportwege sind rechtzeitig vor Lieferung mit der Universität abzustimmen. Die Liefergegenstände sind auf der Verpackung mit Bezeichnung des Auslieferungsortes deutlich zu kennzeichnen. Lieferungen ohne Kennzeichnung werden nicht angenommen. Bei Schwerlasttransporten ist mit Rücksicht auf die maximale Tragfähigkeit der Transportwege der Projektstatiker auf eigene Kosten über die Universität einzuschalten. In den Begleitpapieren (Lieferschein) sind Ausschreibungsnummer und Leistungsverzeichnis-Bezeichnung deutlich herauszustellen.
- 3.3 Das Transportrisiko trägt ausschließlich der AN. Schließt der AN zur Abdeckung des Transportrisikos eine Versicherung ab, so trägt er deren Kosten. Der Abschluss von Versicherungen auf Kosten der Universität ist untersagt.

4 Gefahrübergang

Die Gefahr geht bei Kauf- und Werklieferleistungen mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Universität über. Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Es gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Eine etwa vereinbarte Güteprüfung ersetzt die Funktionsabnahme am Lieferort nicht und führt den Gefahrübergang auch nicht herbei.

5 Liefertermine und Lieferverzug

- 5.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, sind die festgelegten Liefer- Leistungs- und Montagetermine Fixtermine.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet die Universität unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.
- 5.3 Im Falle des Verzuges, ist die Universität unbeschadet der Rechte aus § 9 VOL/B berechtigt vom AN eine pauschalisierte Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Netto-Warenwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% der Auftragssumme. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

6 Prüfungsrecht

- 6.1 Die Universität ist berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebszeiten über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen.
- 6.2 Die Kosten für die von der Universität veranlassenden Prüfungen trägt die Universität soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen von der Universität gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch die Universität aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.
- 6.3 Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer der Universität in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.
- 6.4 Bei Dienstleistungen und Arbeiten die vom AN bei der Universität durchgeführt werden, ist die Universität befugt, die Durchführung der Arbeiten des AN jederzeit zu überwachen und eine sofortige

Einstellung der Arbeiten insoweit zu verlangen, als dies zur Gewährleistung der Betriebssicherheit, des Betriebsschutzes bzw. der Abwendung von Gefahren erforderlich ist.

7 Mehr- oder Minderleistungen

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der AN verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Weiterhin hat der AN bei begründeten Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

8 Eigentumsverhältnis

- 8.1 Die Universität erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen.
- 8.2 Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
- 8.3 Materialbestellungen jeder Art bleiben Eigentum der Universität. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die Universität das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für die Universität
- 8.4 Eigentum, Nutzungs- und Urheberrecht an Unterlagen der Universität, die dem AN überlassen wurden, verbleiben bei der Universität. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der Universität dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

9 Rechnungsstellung

- 9.1 Der AN hat eine Rechnung im XRechnungsformat (Standard: Universal Business Language (UBL) oder UN/CEFACT Cross Industry Invoice (CII)) an die E-Mail-Adresse xrechnung@zv.uni-freiburg.de senden. Für die interne Zuordnung ist die Angabe der Bestellnummer oder das interne Leitkriterium im Bestellbezug (BT13) erforderlich. Die PEPPOL ID: 0204: 08311000-DE142116817-24 / Leitwegs-ID: 08311000-DE142116817-24 ist im Feld BT10 einzutragen. Detaillierte Informationen sind einsehbar unter <https://uni-freiburg.link/lieferanteninfo/>
Eine zusätzliche Papierrechnung wird nicht benötigt oder ist als Duplikat zu kennzeichnen. Nur in Ausnahmefälle kann eine Papier- oder PDF-Rechnung übersandt werden.
- 9.2 Die zur Prüfung notwendiger Unterlagen sind der im Anschriftenverzeichnis angegebenen Lieferstelle zuzusenden. Es finden die Regelung der §§ 15, 16 und 17 VOL/B Anwendung Bei vereinbarten Teillieferungen können Teilrechnungen nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Umfang der Gesamtlieferung und der Umfang der in Rechnung gestellten Teillieferung eindeutig hervorgehen. Eine pauschalierte Inrechnungstellung verpflichtet die Universität nicht zur Zahlung. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 9.3 Rechnungen, auf denen die vorgeschriebenen Angaben fehlen, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestellnummer eingetreten sind.

10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Zahlungen werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Skontofrist unter Abzug von vereinbarten Skonti erbracht.
- 10.2 Für die Berechnung der Skontofrist gilt nicht die Ausstellung der Rechnung durch den AN, sondern deren Eingang bei der angegebenen Rechnungsstelle der Universität. Davon unabhängig gilt als

frühester Termin für die Berechnung der Skontofrist der Tag nach der Gebrauchsabnahme.

- 10.3 Bei vereinbarten Teillieferungen wird der gesamte Skontobetrag von der Schlussrechnung abgesetzt, es sei denn, die Restlieferung bleibt wertmäßig unter dem Gesamtabzugsbetrag. In diesem Fall wird von jeder Teilrechnung der entsprechende Skontobetrag in Abzug gebracht.
- 10.4 Abschlagszahlungen werden nicht vereinbart.
- 10.5 Andere Zahlungsbedingungen des AN werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

11 Durchführung des Vertrages

- 11.1 Der AN hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- 11.2 Die von der Universität zur Durchführung des Vertrages überlassene Modelle, Zeichnungen oder Muster unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem AN untersagt, an ihnen Veränderungen vorzunehmen, sie zu vervielfältigen oder Dritten zu überlassen, außer es wäre eine Unterbeauftragung mit einzelnen Teilen der Gesamtleistung vereinbart. In diesem Fall haftet der AN der Universität dafür, dass der Unterauftragnehmer die überlassenen Unterlagen vor unbefugtem Gebrauch oder Verlust bewahrt.
- 11.3 Nach Ausgebrauch hat der AN alle genannten Unterlagen sowie etwa notwendige Kopien der Universität kostenfrei zurückzusenden.
- 11.4 Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Norm-, Arbeitsschutz-, TÜV-, Elektromedizinischen Geräte-, VDE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz- und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 11.5 Alle für Funktionsabnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen etc.) hat der AN erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
- 11.6 Bei einer Leistungsbeschreibung handelt es sich um funktionale Kriterien. Die Artikel sind vollständig anzubieten, einschließlich aller Kleinteile und einschließlich der für den Betrieb notwendigen Ausstattung. Die angebotenen Preise sind Komplettpreise.
- 11.7 Lässt das Vergabeverfahren bei einzelnen Leistungen die Verwendung gleichwertiger Produkte zu, so ist die Gleichwertigkeit auf Verlangen innerhalb der vorgegebenen Fristen nachzuweisen.
- 11.8 Die Universität kann vor Vertragsabschluss die Aufstellung von Mustern sowie die Vorlage von Konstruktionsskizzen verlangen. Sollte es sich zeigen, dass die angebotenen Artikel den in der Leistungsbeschreibung festgelegten bzw. erwarteten Standards nicht entsprechen, sei es aufgrund von erkennbar schlechter Verarbeitung bei den Musterstücken, durch schlechte Detaillösung oder Beeinträchtigung der Funktion, so behält sich die Universität vor, den Auftrag anderweitig zu vergeben.
- 11.9 Alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Positionen umfassen die vollständige Lieferung in mängelfreiem Zustand an die dafür vorgesehenen Standorte, entweder nach Plan oder nach vorheriger mündlicher Angabe, incl. Aufstellung und ggfls. Montage. Jede Position wird nach Erbringen der Leistungen abgenommen. Über die Abnahme wird ein Protokoll geführt.
- 11.10 Die erforderlichen Handbücher sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu liefern.

12 Subunternehmer (Nachunternehmer)

- 12.1 Der AN darf Leistungen nur an Subunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestlohn, Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 12.2 Der AN hat den Subunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 12.3 Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift des hierfür vorgesehenen Subunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der AN, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist,

- hat er vorher die schriftliche Zustimmung der Universität einzuholen.
- 12.4 Der AN muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, die Universität hat zuvor schriftlich zugestimmt; die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.
- 13 Einweisung des Personals, Güteprüfung und Abnahme**
- 13.1 Ist eine Einweisung vereinbart, so hat der AN das Personal zu einem mit der Universität abzustimmenden Termin kostenfrei in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen. Die Einweisung des Personals ist mit der Funktionsabnahme zu verknüpfen.
- 13.2 Die Universität selbst oder ein Beauftragter kann eine Güteprüfung im Werk des AN durchführen. Sie ersetzt nicht die Funktionsabnahme; diese erfolgt bei der Empfangsstelle der Universität. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim AN gelten nicht als Funktionsabnahme. Über sie erhält der AN eine Abnahmebescheinigung.
- 13.3 Bei der Funktionsabnahme beanstandete Lieferungen, auch Teillieferungen, sind vom AN umgehend zurückzunehmen. Auf Verlangen ist schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Kosten für Aus- und Wiedereinbau trägt der AN.
- 13.4 Ist von einem Vertragsteil ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden, so lagern die abgelehnten Stücke auf Kosten und Gefahr des AN. Hat der AN Ersatz geleistet, so wird eine neuerliche Funktionsabnahme durchgeführt. Die Erfüllung der Lieferverpflichtung tritt mit dem Tag der erfolgreichen Funktionsabnahme ein.
- 13.5 Wegen eines Streites bezüglich einer Teillieferung darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, es sei denn, dass die Universität einen Aufschub genehmigt hat.
- 14 Gewährleistung und Verjährung von Gewährleistungsansprüchen**
- 14.1 Lieferungen und Leistungen werden durch die Universität im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Mängel geprüft. Die Mängelrüge wird bei offenen Mängeln unverzüglich gerechnet ab Erbringung der Lieferung oder Leistung und bei versteckten Mängeln unverzüglich ab Entdeckung des Mangels dem AN angezeigt.
- 14.2 Für die Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine kürzere Gewährleistung ist ausdrücklich nicht vereinbart, dies gilt insbesondere für das Werkvertrags- und im Kaufrecht. Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung oder Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung, bei Teillieferungen mit der Erbringung der letzten Leistung. Zudem findet die Regelung des §14 VOL/B Anwendung.
- 14.3 Während der Gewährleistungsfrist hat der AN auf seine Kosten alle Mängel zu beseitigen. Zu den vom AN zu tragenden Kosten der Mängelbeseitigung gehören auch alle Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten), die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehen. Der AN haftet auch für Schäden, die aufgrund des Mangels bei der Universität nachweislich entstanden sind.
- 14.4 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim AN bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit dem Tag der Lieferung. Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung sind während der genannten Mängelbeseitigung gehemmt.
- 14.5 Der AN ist verpflichtet, die Universität auch über verdeckte Mängel unverzüglich zu informieren, sobald ihm solche bekannt werden. Diese Verpflichtung ist nicht auf die Gewährleistungszeit beschränkt, sondern erstreckt sich über die gesamte durchschnittlich zu erwartende Nutzungsdauer des jeweiligen Gerätes. Die Informationspflicht besteht unabhängig davon, dass eventuell der Hersteller des Gerätes einen Rückruf veranlasst. Unterlässt der AN eine notwendige Information und entsteht hieraus der Universität oder seinen Bediensteten ein Schaden, so ist der AN verpflichtet, der Universität diesen Schaden zu ersetzen und ihn von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- 15 Nachlieferungsgarantie für Ersatzteile**
- Der AN verpflichtet sich für alle Regelteile eine Nachlieferungs-garantie von 5 Jahren zugeben
- 16 Schutzrechte**
- Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die Universität von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.
- 17 Besondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte**
- 17.1 Die Universität ist ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der AN, seine Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer:
- aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt
 - der Universität oder den Beschäftigten der Universität Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG unmittelbar oder mittelbar verspricht, anbietet oder gewährt oder der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist;
 - gegenüber der Universität, deren Beschäftigten oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen;
 - den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat;
 - seine Zahlungen und/oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzantrag gestellt wird;
 - schuldhaft gegen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohnvorschriften verstoßen
 - vorsätzliche unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben haben
- 17.2 Bei Rücktritt vom Vertrag ist die Universität berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten. Bei Rückgabe der Lieferung oder Leistung Zug um Zug gegen Rückerstattung des Entgeltes, kann der AN kein Nutzungsentgelt fordern.
- 17.3 Die Universität kann darüber hinaus vom AN Schadenersatz geltend machen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.4 Unbeschadet der Regelung des § 9 VOL/B ist die AG grundsätzlich bei Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt, Ersatz für die durch die Verletzung entstehenden Kosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.
- 17.5 Die AG ist unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte insbesondere berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind. Die AG kann darüber hinaus vom AN Schadenersatz verlangen.
- 17.6 Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im vorgenannten Sinne zum Vertragsabschluss geführt haben, so ist die AG berechtigt, auch nachträglich vom Vertrag zurückzutreten und soweit möglich die Lieferung oder Leistung Zug um Zug gegen Rückerstattung des vereinbarten Kaufpreises zurückzugeben. In diesem Falle kann ein Nutzungsentgelt nicht gefordert werden.
- 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sprache**
- 18.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche vertragliche Ansprüche ist ausschließlich Freiburg i.Br. vereinbart. Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Alle schriftlichen Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter, wie z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.